



ADF INTERNATIONAL

From: Lorcán Price, Legal Counsel (Übersetzung aus dem Englischen: Frau Dr. Hoffmann-Klein)

Date: 24. Januar 2017

Re: Urteil der Großen Kammer in Sachen Paradiso und Campanelli v. Italien (Beschwerde Nr. 25358/12)

(a) Einführung

1. Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat am heutigen Tag eine richtungsweisende Entscheidung getroffen. Es geht um die Beschwerde zweier italienischer Staatsbürger gegen Italien in einem Rechtsstreit aufgrund eines Leihmutterschaftsvertrages. Die heutige Entscheidung, mit der von der vorausgehenden Entscheidung der Zweiten Sektion des Gerichtshofs abgewichen wird, hat erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf den Umgang mit geschäftsmäßiger gestationeller Leihmutterschaft in Europa, die mit einer wachsenden internationalen Leihmutterschaftsindustrie zu tun hat. So gehen manche Schätzungen davon aus, dass diese Industrie bis zum Jahr 2022 ein Geschäftsvolumen von 24.7 Milliarden Dollar jährlich erreicht.
2. Es gibt verschiedene Formen der Leihmutterschaft, einschließlich der `genetischen`, `partiellen`, `traditionellen`, `mit geringem Technologieniveau`, `gestationellen`, `umfassenden` und `IVF` Leihmutterschaft. Im vorliegenden Fall geht es um die gestationelle, oder IVF Leihmutterschaft, das bedeutet, dass die Leihmutter genetisch nicht mit dem Kind verwandt ist, sondern das im Wege der Ei- und Samenspende mit Methoden der IVF gezeugte Kind lediglich austrägt. Darüber hinaus betrifft der vorliegende Fall eine geschäftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, bei der die Austragung des Kindes auf die Leihmutter gegen Entgelt übertragen wird.

(b) Sachverhalt

3. Kurz zusammengefasst, geht es in diesem Fall um ein italienisches Paar, das auf natürlichem Wege kein Kind bekommen konnte und deshalb den Entschluss fasste, ein Kind im Wege einer Leihmutterschaftsvereinbarung zu bekommen. Das Paar wandte sich an eine Leihmutterschaftsagentur mit Sitz in Moskau. Im Februar 2011 nahm das Paar gegen den Austausch von mehr als 50.000 € ein männliches Baby in Empfang. Es erhielt eine russische Urkunde, welche Frau Paradiso und Herr Campanelli als Eltern des Kindes auswies.
4. Nach ihrer Rückkehr mit dem Kind nach Italien versuchten Frau Paradiso und Herr Campanelli zu erreichen, dass die italienischen Behörden die Abstammung anerkannten. Die italienischen Behörden ließen durch ihre Botschaft in Moskau mitteilen, dass die Urkunde, aus der hervorgehen soll, dass Frau Paradiso und Herr

Campanelli die Eltern des Kindes seien, falsche Informationen enthalte. Die italienischen Behörden leiteten daraufhin ein Verfahren ein mit dem Ziel, das Kind in die Obhut des Staates zu bringen. Die Behörden machten dabei geltend, dass das Paar keine biologischen Beziehungen zu dem Kind hätte, dass sie das Kind unter Verletzung der internationalen Adoptionsbestimmungen nach Italien gebracht hätten und dass darüber hinaus der von ihnen geschlossene Leihmutterchaftsvertrag gegen den italienischen ordre public verstoße und deshalb gemäß dem Gesetz Nr. 40/2004 (Gesetz über medizinisch assistierte Fortpflanzung) ungültig sei. Die italienischen Behörden warfen dem Paar „unrichtige Angaben zum Personenstand“ betreffend die Abstammung des Kindes vor, und die italienischen Behörden betonten, dass das Kind im Sinne des italienischen Gesetzes verlassen worden sei. Am 26. Januar 2013 wurde das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht und die Gerichte gaben ihm einen neuen Namen.

5. Das Paar, das sich als Eltern des Kindes sieht, rief im Jahr 2013 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an und trug vor, dass die Weigerung der italienischen Behörden, sie als Eltern des Kindes anzuerkennen und das Kind in Pflege zu nehmen, ihre Rechte sowie das Recht des Kindes auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze.

(c) Entscheidung der Zweiten Sektion des Gerichtshofs

6. Im Januar 2015 entschied die Zweite Sektion des Straßburger Gerichtshofs, dass die italienischen Behörden die Rechte des Kindes nach Artikel 8 der Konvention verletzt hätten, indem sie sich weigerten, die in der Leihmutterchaftsvereinbarung genannten Parteien als Eltern anzuerkennen und dem Kind damit den sicheren Status im Hinblick auf seine Staatsbürgerschaft und seine Identität genommen zu haben. In seiner Entscheidung bezeichnete das Straßburger Gericht Frau Paradiso, Herrn Campanelli und das Kind als eine „de-facto-Familie“, die sich auf die Gewährleistung des Artikels 8 der Konvention berufen könne.
7. Im Hinblick darauf, dass das Kind mit den auftraggebenden Eltern nicht verwandt sei, stellte der Straßburger Gerichtshof fest, dass die Entscheidung der italienischen Behörden, das Kind als verlassen anzusehen, nicht als willkürlich angesehen werden könne, gleichwohl entschied er, dass die Wegnahme des Kindes nicht gerechtfertigt sei. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 8 gegeben sei:

Die italienischen Behörden haben es versäumt, einen gerechten Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen herzustellen. Ein Kind darf nicht aufgrund der Tatsache benachteiligt werden, dass es von einer Leihmutter geboren wurde, und der Staatsbürgerschaft und der Identität komme hierbei eine überragende Rolle zu (vgl. Artikel 7 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes).

8. Zwei abweichende Stellungnahmen wurden in dem Fall seitens der Richter Raimondi / Italien und Spano / Island abgegeben, welche beide die Auffassung äußerten, dass es keinen Grund gebe, die Bewertung der italienischen Gerichte in Frage zu stellen, welche die Elternschaft von Frau Paradiso und Herrn Campanelli nicht anerkennen wollten.

(d) Die Entscheidung der Großen Kammer

9. Die Entscheidung der Kammer in dieser Hinsicht außer Kraft setzend, hat die Große Kammer entschieden, dass kein Eingriff in das `Familienleben` im Sinne des Artikels 8 der Konvention gegeben sei. Sie stellte jedoch fest, dass die Regelungen des Artikel 8, die sich auf das `Privatleben` der Beschwerdeführer beziehen, einschlägig seien, und sie prüfte den Fall unter diesem Aspekt. Interessanterweise stellte der Gerichtshof auf die kurze Dauer des Kontaktes zwischen dem Kind und den Beschwerdeführern ab, der verbunden mit dem Umstand der fehlenden genetischen Verbindung, zur Ablehnung der Anwendung des Artikels 8 in der Variante des `Familienlebens` führte. Der Gerichtshof stellte fest:

Im Hinblick auf die oben genannten Faktoren, insbesondere den Mangel an irgendeiner biologischen Verbindung zwischen dem Kind und den Wunscheltern, der kurzen Dauer der Beziehung mit dem Kind und der Ungewissheit bezüglich der Bindungen aus rechtlicher Perspektive und ungeachtet dem Plan, Eltern zu werden sowie der Qualität der emotionalen Beziehungen hält der Gerichtshof die Voraussetzungen für die Annahme eines de-facto-Familienlebens nicht für gegeben. Unter diesen Umständen geht der Gerichtshof davon aus, dass ein Familienleben im vorliegenden Fall nicht besteht.

10. Da der Gerichtshof annahm, dass Artikel 8 einschlägig sei, wenn auch unter dem Gesichtspunkt des `Privatlebens`, prüfte der Gerichtshof die Rechtfertigung des Eingriffs in die Rechte der Beschwerdeführer gemäß Artikel 8. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Entscheidung der italienischen Behörden, das Kind in Obhut zu nehmen, gesetzlich vorgesehen war, der Verfolgung eines legitimen Zweckes diene, nämlich dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, im konkreten Fall den Rechten des Kindes.
11. Die Große Kammer bestätigte, dass den Mitgliedstaaten in Fragen der Leihmutterschaft ein weiter Beurteilungsspielraum zustehe, weil die ethischen Konflikte, die sich aus der kommerziellen Leihmutterschaft ergeben, einen Staat dazu berechtigen, eine solche Praxis aus Gründen des Gemeinwohls zu verbieten:

Im Hinblick auf die Annahme des Gerichtshofs, dass dem Staat in Fragen, die heikle moralische und ethische Fragen aufwerfen, über die auf europäischer Ebene kein allgemeiner Konsens besteht, ein weiter Beurteilungsspielraum zuzuerkennen ist, bezieht sich der Gerichtshof insbesondere auf den differenzierten Ansatz hinsichtlich der Beurteilung der Frage der heterologen künstlichen Befruchtung, den er im Fall S.H. und Andere v. Österreich entwickelt hat, sowie auf seine Erörterungen zu der Frage des Beurteilungsspielraums im Zusammenhang mit

Leihmuttervereinbarungen sowie die rechtliche Anerkennung von Eltern-Kind-Beziehungen zwischen den Wunscheltern und den auf diese Weise legal im Ausland gezeugten Kindern im Fall Mennesson (zitiert a.a.O., §§ 78-79).

12. Beachtenswert ist die sorgfältige Analyse, welche die Große Kammer im Hinblick auf den besonderen Gesichtspunkt der nach Artikel 8 der Konvention jeweils einschlägigen Rechte unternimmt. Die Zweite Sektion des Gerichtshofs hatte, in einer mehr oberflächlichen Analyse, angenommen, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens im vorliegenden Fall betroffen sei, und stellte sodann fest, dass die italienischen Behörden in unverhältnismäßiger Weise in die „de-facto-Familie“ eingegriffen und hierbei die Interessen des Kindes missachtet hätten. Die Große Kammer vertrat einen differenzierteren Ansatz, mit dessen Hilfe es möglich wurde, den Fokus von den Interessen des Kindes auf die Frage nach den Wünschen der Eltern zu lenken.

Im Hinblick auf die Frage, ob die von den staatlichen Gerichten genannten Gründe ausreichend gewesen seien, wiederholt die Große Kammer, dass sie, anders als die Zweite Sektion, davon ausgeht, dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des Familienlebens, sondern lediglich in den Anwendungsbereich des Privatlebens fällt. Somit ist dieser Fall nicht unter dem Gesichtspunkt des Bewahrens der familiären Einheit zu betrachten, sondern vielmehr unter dem Gesichtspunkt des Rechtes der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens. Dabei berücksichtigt der Gerichtshof, dass es hierbei auch um ihr Recht auf persönliche Entwicklung durch ihre Beziehung zu dem Kind geht.

13. Nachdem er von seiner früheren Annahme, dass die italienischen Behörden in das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung des `Familienlebens` eingegriffen hätten, Abstand genommen hatte, prüfte der Gerichtshof, ob die Entscheidung, das Kind in Obhut zu nehmen, im Hinblick auf die Rechte der Beschwerdeführer und des Kindes auf Achtung des Privatlebens verhältnismäßig war.

Kurz gesagt, war es das Hauptanliegen der staatlichen Gerichte, einen illegalen Zustand zu beenden. Im Hinblick auf die oben dargestellten Erwägungen akzeptiert der Gerichtshof, dass die Gesetze, welche die Beschwerdeführer umgangen hatten, und die Maßnahmen, welche in Reaktion auf ihr Verhalten getroffen worden waren, dem Schutz wesentlicher öffentlicher Interessen dienten.

...

Im Gegensatz hierzu geht der Gerichtshof für den vorliegenden Fall nicht davon aus, dass die staatlichen Gerichte verpflichtet seien, der Bewahrung der Beziehung zwischen den Beschwerdeführern und dem Kind Vorrang einzuräumen. Vielmehr mussten sie eine schwierige Entscheidung treffen zwischen der Frage, ob den Beschwerdeführern zu gestatten sei, ihre Beziehung zu dem Kind fortzusetzen und damit die von ihnen selbst als *fait accompli* geschaffene unrechtmäßige Situation fortzusetzen, oder ob Maßnahmen getroffen werden sollten, die dazu führen, dem Kind

in Übereinstimmung mit den Adoptionsgesetzen eine Familie zu verschaffen.

14. Diese Beurteilung der Verhältnismäßigkeit in Fällen von Leihmutterschaft stellt einen neuen Ansatz seitens des Gerichtshofs dar und beinhaltet eine ausdrückliche Zurückweisung des vorherigen Ansatzes einer `de-facto` Anerkennung von Leihmutterschaftsvereinbarungen. Der Gerichtshof erkennt nun an, dass dem öffentlichen Interesse an einem Verbot der Leihmutterschaft großes Gewicht zukommt und dieses nicht außer Acht gelassen werden sollte, wenn es darum geht, die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zu beurteilen, welche die Mitgliedstaaten treffen, um Kinder zu schützen und demzufolge Dritte davon abzuhalten, eine Leihmutterschaftsvereinbarung zu treffen.
15. Die Große Kammer kommt, in einem gewissen Gegensatz zu früherer Rechtsprechung zu diesem Thema, zu der klaren Einschätzung, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, an ihren die Leihmutterschaft verbietenden Gesetzen festzuhalten:

Jedoch fallen die auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen stark ins Gewicht, dem gegenüber kommt dem Interesse der Beschwerdeführer an ihrer persönlichen Entwicklung im fortgesetzten Umgang mit dem Kind vergleichsweise geringere Bedeutung zu. Zu billigen, dass das Kind bei den Beschwerdeführern bleibt, möglicherweise mit Blick auf eine mögliche Adoption, käme der Legalisierung einer Situation gleich, die unter Verletzung wichtiger Vorschriften des italienischen Rechts herbeigeführt wurde.

(e) Kommentar und Analyse

16. Leihmutterschaft verletzt die Würde und die grundlegenden Rechte des Kindes. Leihmutterschaftsvereinbarungen reduzieren das Kind auf einen Gegenstand, der auf dem „Leihmutterschaftsmarkt“ gekauft und verkauft wird. Die Rechtsnatur der Leihmutterschaftsvereinbarung beinhaltet, dass das Kind willentlich in eine Situation gebracht wird, in der es planmäßig von seiner leiblichen Mutter verlassen und anschließend an die Wunschelterne übergeben wird. Häufig wird es den auf diese Weise gezeugten Kindern niemals möglich sein, ihre leibliche Mutter oder im Falle von Samen- oder Gametenspende ihre biologischen Eltern kennenzulernen. Kindern, die im Hinblick auf eine Leihmutterschaftsvereinbarung gezeugt werden, wird deshalb das Recht verweigert, eine Beziehung zu ihrer leiblichen Mutter oder ihren biologischen Eltern oder einem Elternteil aufzubauen. Leihmutterschaftsvereinbarungen ordnen die Interessen des Kindes den Wünschen der Vertragsparteien unter. Das Recht eines Kindes, von seiner leiblichen Mutter geboren zu werden und bei ihr oder in seiner leiblichen Familie aufzuwachsen, wird außer Acht gelassen. Gleichermaßen wird das Recht des Kindes auf Familienzusammenführung und sein Recht auf die eigene Identität durch Leihmutterschaftsvereinbarungen in grundlegender Weise tangiert.

17. Der Straßburger Gerichtshof hatte vor der heutigen Entscheidung einen problematischen Ansatz betreffend die Fragen der Abstammung in mehreren Urteilen, die in letzter Zeit zur Leihmutterschaft ergangen sind, vertreten. Die Entscheidungen *Mennesson v. Frankreich*, *Labassee v. Frankreich* befassten sich sämtlich mit dem Problem des Vertragsschlusses mit Leihmüttern aus Leihmutterschaft-freundlichen Rechtsordnungen wie den Vereinigten Staaten und Russland, welche sodann Geburtsurkunden für die Kinder ausgestellt hatten. Der Gerichtshof ließ eine beunruhigende Tendenz zu einer inhaltlichen, wenn auch nicht formalen de-facto Anerkennung der Leihmutterschaftsvereinbarungen erkennen.
18. So untersuchte der Gerichtshof beispielsweise im Fall *Mennesson v. Frankreich* die Anwendbarkeit von Artikel 8 der Konvention im Hinblick auf das Familien- und Privatleben des Beschwerdeführers. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Parteien sich einig waren und dass die Einmischung der französischen Behörden einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens darstelle. Nachdem er festgestellt hatte, dass dieser gesetzlich vorgesehen sei, befasste der Gerichtshof sich damit, dass der in Frage stehende Eingriff zwei legitimen Zwecken diene, nämlich dem Schutz der Gesundheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, und dass die französischen Behörden mit dem Ziel gehandelt hätten, die aufgrund einer Leihmutterschaftsvereinbarung geborenen Kinder sowie auch die Ersatzeltern zu schützen.
19. Bei seiner Beurteilung des Verhaltens der französischen Behörden im Lichte dieses notwendigen Tests kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die französischen Behörden einen gerechten Ausgleich hergestellt hätten zwischen den Interessen des Staates und den Interessen der Beschwerdeführer, kam jedoch zu einem anderen Schluss im Hinblick auf die aus einer Leihmutterschaftsvereinbarung geborenen Kinder, was die Gewährleistung der Achtung des Privatlebens betrifft. Der Gerichtshof stellte fest, dass „Achtung des Privatlebens“ verlangt, dass jemand in der Lage ist, die Einzelheiten seiner Identität als individueller Mensch festzustellen, und er bemerkte, dass im Hinblick auf die Frage einer legalen Eltern-Kind Beziehung ein wesentlicher Aspekt der Identität eines Menschen auf dem Spiel steht. Nach Auffassung des Gerichtshofs bestehe ein rechtlicher Schwebezustand. Frankreich erkannte die Wunscheltern nicht als die Eltern des Kindes an, während andere Länder dies anders sahen, was den EGMR zu der Schlussfolgerung führte, dass diese Situation die Identität des Kindes, die dieses im Rahmen der französischen Gesellschaft einnehme, untergraben würde. Das Straßburger Gericht kam zu dem Schluss, dass Frankreich seinen Beurteilungsspielraum überschritten habe und betreffend die Kinder deren Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt habe.
20. In *Labassee v. Frankreich* vertrat der Gerichtshof denselben Ansatz wie im Fall *Mennesson* und stellte fest, dass Artikel 8 im Hinblick auf das Familienleben der Beschwerdeführer nicht verletzt sei, stellte jedoch eine Verletzung von Artikel 8 im Hinblick auf das Privatleben des Kindes fest. In beiden Fällen legitimierte der

Gerichtshof de facto die außerhalb des französischen Staatsgebietes geschlossene Leihmutterschaftsvereinbarung, die französischem Recht widersprach.

21. Der seitens des Gerichtshofs in der heutigen Entscheidung vertretene Ansatz unterscheidet sich in positiver Weise von der Betrachtungsweise in Labassee und Mennesson, insbesondere was die erstmalige Feststellung betrifft, dass dem öffentlichen Interesse an einem Verbot der Leihmutterschaft „großes Gewicht“ zukomme und es nicht außer Acht gelassen werden dürfe, wenn es darum gehe, die Verhältnismäßigkeit des Handelns eines Mitgliedstaates im Hinblick auf den Schutz von Kindern zu bewerten. Das Gewicht des öffentlichen Interesses in solchen Fällen stellt einen gewichtigen Faktor dar, wenn es darum geht, künftige Fälle zu beurteilen, in denen geltend gemacht wird, dass das rechtliche Verbot der Leihmutterschaft Artikel 8 verletzt.

(f) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Kindeswohl in Fällen von Leihmutterschaft

22. Bis zu der heutigen Entscheidung hatte der Straßburger Gerichtshof den Ansatz des `Kindeswohls` in der Weise ausgelegt, dass damit die tatsächliche Anerkennung der Leihmutterschaftsvereinbarung verbunden war. Dies ist zu erkennen in den Fällen Foulon v. Frankreich und Bouvet v. Frankreich. Der faktische Hintergrund in den Fällen Foulon und Bouvet betrifft die „Bestellung“ von Kindern bei einer Leihmutterschaftsklinik in Indien durch einen alleinstehenden Mann im erstgenannten Fall und durch ein gleichgeschlechtliches Paar im letztgenannten Fall. Die staatlichen französischen Gerichte stellten in beiden Fällen fest, dass die leibliche Mutter auch die genetische Mutter der Kinder war, das französische Appellationsgericht bemerkte, dass es nicht um die Frage gehe, dass eine Leihmutterschaftsvereinbarung nach französischem Recht verboten sei, sondern um den „Kauf“ eines Kindes, was offensichtlich gegen den ordre public verstoße. Der Straßburger Gerichtshof ließ sich von diesen Erwägungen jedoch nicht beeinflussen und wandte seine Beurteilung ausdrücklich auf den Fall Mennesson an, indem er eine Verletzung von Artikel 8 im Hinblick auf das Recht der Kinder auf Achtung ihres Privatlebens feststellte, weil der französische Staat die Beschwerdeführer nicht als Eltern der Kinder anerkannt hatte.
23. In all diesen Fällen hat der Gerichtshof davon abgesehen, sich zu den moralischen, ethischen, oder selbst rechtlichen Aspekten der Leihmutterschaft zu äußern. Die einzige Frage, die er in diesem Zusammenhang untersuchte, war die Beurteilung der sozialen Akzeptanz der Leihmutterschaft. Hierfür bewertete er, ob in dieser Frage ein Konsens zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates bestehe. Indem er feststellte, dass dies nicht der Fall sei, folgte der Gerichtshof, dass die Staaten das Recht haben, der Leihmutterschaft in ihrer Rechtsordnung die rechtliche Anerkennung zu verweigern.
24. Während der Gerichtshof zwar das Recht der Staaten, Leihmutterschaft zu verbieten, ausdrücklich betonte, hat er es in der Vergangenheit jedoch faktisch

unterlaufen. Im Namen des Kindeswohles hat er in der Tat den Weg dafür bereitet, dass Kinder künftig dem Risiko der oben dargestellten Verletzungen ausgesetzt sind.

25. Es ist zu hoffen, dass die heutige Entscheidung den Schlusspunkt in dieser problematischen Reihe von Urteilen markiert. Die Große Kammer hat deutlich von der früheren Bewertung Abstand genommen, dass ein staatlicher Eingriff, aufgrund dessen das Kind in dem Staat, in dem es sich als Folge der illegalen Leihmutterchaftsvereinbarung befindet, in Obhut genommen wird, ausnahmslos unverhältnismäßig sei und nicht dem Kindeswohl diene. Der neue Ansatz im Fall Paradiso läuft nicht mehr länger auf eine faktische Anerkennung der Leihmutterchaftsvereinbarung hinaus, da die Große Kammer nunmehr das öffentliche Interesse an einem Verbot der Leihmutterchaft als einen „sehr gewichtigen“ Faktor anerkannt hat, wenn es darum geht, die Handlungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Kinder, die aus illegalen Leihmutterchaftsvereinbarungen hervorgehen, zu beurteilen.

(g) Schlussfolgerung

26. Im Fall Paradiso enthielt das italienische Recht ein eindeutiges Verbot der Leihmutterchaft und der Staat als Garant des Gemeinwohls schützte mit seinem Handeln die Rechte des Kindes, das in sein Gebiet im Rahmen einer Leihmutterchaftsvereinbarung gekommen war.
27. Es ist zu begrüßen, dass die Große Kammer die Verpflichtung des Staates anerkannt hat, Kinder, die Gegenstand einer Leihmutterchaftsvereinbarung sind, zu schützen, und andere davon abzuhalten, solche illegalen Mittel zur Verschaffung von Kindern anzuwenden. Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass der Gerichtshof nicht akzeptiert hat, dass ein in dieser Weise erworbenes Kind in jedem Fall den Schutz des „Familienlebens“ mit seinem oder ihren „Käufern“ genießt. Dies, verbunden mit der Anerkennung der gewichtigen hier einschlägigen Erwägungen, wird es einem Beschwerdeführer in Zukunft schwerer machen, eine Neudefinition von Artikel 8 anzustreben und die Anerkennung der Wirkungen einer Leihmutterchaftsvereinbarung in den Mitgliedstaaten zu erzwingen.